

Allgemeine Vertragsbedingungen der maintec data recovery,
INH: Thomas Knecht, Sankt Burkard Str. 2, D-63768 Hösbach

1. Einleitung

Zwischen maintec data recovery, im Folgenden maintec genannt, und dem Auftraggeber, im Folgenden Kunden genannt, entsteht eine Rechtsbeziehung, die sich ausschließlich auf diese genannten allgemeinen Vertragsbedingungen stützt.

Zusatzvereinbarungen bzw. Änderungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.

Evtl. Geschäfts - und Zahlungsbedingungen des Kunden sind nicht Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen maintec und dem Kunden.

2. Vertrag

a.

Mit Einsendung/Abgabe von Medien durch den Kunden kommt ein Diagnose-Dienstvertrag zustande. Es bedarf nicht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch maintec.

b.

Mit dem Eingang des Auftrages zur Datenwiederherstellung kommt ein Dienstvertrag zur Datenwiederherstellung zustande.

Es bedarf nicht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch maintec.

3. Leistungen

a.

maintec verpflichtet sich, seine Erfahrungen und technischen Möglichkeiten einzusetzen, um die für den Kunden nicht mehr zugänglichen Daten wiederherzustellen. maintec kann ein qualifiziertes Tätigwerden gemäß vorbezeichneter Zielsetzung, nicht den Eintritt eines Leistungserfolges versprechen und auch keine Garantiezusagen geben.

b.

Auftrag zur Diagnose:

Zielsetzung der Diagnose ist das Auslesen des Mediums des Kunden, Darstellung der Datenmenge und voraussichtlicher Datenqualität, einer voraussichtlichen Dateiliste, Angaben zu den Fix-Kosten der Datenwiederherstellung, Angaben zu Medien als Datenträger mit Kosten, Angaben zu Transportkosten, Angaben zu Zahlungsmöglichkeiten.

c:

Auftrag zur Datenrettung:

Wandelt der Kunde das positive Diagnoseergebnis durch seine Unterschrift in einen Datenrettungsauftrag um, wird maintec die angegebenen Daten nach Möglichkeit auf DVD oder auf Festplatte, laut Angaben des Kunden, darstellen.

4. Vergütung

Der Kunde schuldet die Vergütung ausnahmslos für die von maintec erbrachte Dienstleistung, nicht für den Eintritt eines angestrebten Erfolges.

Die Vergütung einer Diagnose ist vorab zu begleichen, der Kunde erhält Angaben zu den Kontodaten vor oder nach Eingang seines Mediums/seiner Medien bei maintec. Die Übermittlung findet per email oder Telefax statt.

Die Vergütung eines Datenwiederherstellungsauftrages ist vorab zu begleichen. Das bedeutet, dass der Kunde die Zahlung tätigt, bevor maintec die bestellten Daten an den Kunden liefert.

Rücksendungen des Datenträgers gehen zu Lasten des Einsenders.

5. Pflichten des Kunden

Der Kunde übermittelt maintec genaueste Angaben zum Medium/zu den Medien, das/die er zur Diagnostik bzw. Datenwiederherstellung einliefert. Hierbei macht er wahrheitsgemäße Angaben zum Ablauf des eingetretenen Schadens und zur genauen Vorgehensweise nach Eintritt des Schadens seitens des Kunden bzw. des Anwenders bzw. eines Dritten, v.a. macht er genaue Angaben, ob das Medium bzw. die Medien bereits einer Sichtung oder Diagnostik seitens Dritter unterzogen wurde.

6. Angaben zu Datenschutz

maintec behandelt das Medium/die Medien des Kunden in anonymisierter Form. Für die Datensicherheit wurden spezielle Sicherheitsbereiche mit Zugangskontrollen in den Arbeitsbereich integriert.

maintec arbeitet ausschließlich in Labors und Reinraumbereichen „in house“, d.h. alle Arbeiten werden am Stammsitz 63768 Hösbach ausgeführt.

maintec beschäftigt ausschließlich langjährige Mitarbeiter, verzichtet ausdrücklich auf sog. Aushilfen oder sog. Leihmitarbeiter.

Alle Mitarbeiter von maintec haben sich zur Geheimhaltung aller auftraggeberbezogenen Daten verpflichtet gemäß Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG.

maintec behält sich im Sinne des Kunden vor, gespeicherte Daten bis maximal 4 Wochen nach Auftragsabschluß für den Kunden bereit zu halten. Nach Ablauf von 4 Wochen werden die Kundendaten komplett vernichtet.

Ansprüche, die nach Ablauf der Frist zur Vernichtung geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

7. Haftung

maintec schuldet ausschließlich eine sach- und fachgerechte Leistung zur Diagnose und Datenrettung gemäß Punkt 3, nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Eine Haftung für den Nichteintritt einer Wiederherstellung oder für den Nichteintritt einer Wiederherstellungsprognose ist ausgeschlossen.

Für maintec bestehen keine über Punkt 3 hinausgehenden Leistungs- und Gewährpflichten.

Die zur Datenwiederherstellung notwendigen Arbeitsschritte beinhalten trotz aller Sicherheitsstandards und Kontrollen das Risiko des teilweisen oder völligen Untergangs noch verbliebener Daten und/oder der nur teilweisen Rekonstruktion von Daten.

Das Risiko, dass einmal vorhandene Daten nicht mehr gerettet werden können, zusätzliche Daten verloren gehen, wiederhergestellte Daten vom Kunden nicht genutzt werden können, und/oder der in den Datenträgern verkörperte Informationsgehalt ganz oder teilweise zerstört wird, sowie die zur Verfügung gestellten Datenträger, Software und andere überlassenen Sachen beschädigt, unbrauchbar oder zerstört werden, trägt allein der Kunde, es sei denn, der Verlust wurde von maintec oder Erfüllungsgehilfen nachweislich vorsätzlich oder nachweislich grob fahrlässig verursacht.

Der Kunde trägt ebenso das Risiko der vorbestehenden Datenintegrität.

Dies beinhaltet die Gefahrtragung für den Fall, dass Daten gerettet bzw. wieder zugänglich gemacht werden, die bereits bei der Übersendung an maintec aufgrund vorbestehender Fehler (z.B. Virus, überschriebene/korrupte Zeichen, magnetisch veränderte Daten) strukturell zerstört waren und keinen lesbaren, nachvollziehbaren Informationsgehalt unter der jeweiligen Anwendung mehr aufweisen.

Vor Rücksendung der wiederhergestellten Daten auf einem neuen Datenträger wie DVD und Festplatte/n an den Kunden werden die Daten von maintec ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf Viren und andere schädliche Softwareprogramme überprüft. Der Kunde ist trotz dieser Überprüfung alleine verpflichtet, mit seinen eigenen Mitteln für Virenfreiheit der Daten zu sorgen, bevor er die wiederhergestellten Daten auf seine Systeme lädt.

Eine Haftung von maintec für Schäden durch nicht entdeckte Viren ist ausgeschlossen.

8. Gefahrtragung

Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von Daten und Datenträgern auf dem Transport trägt der Kunde, und zwar für die Zusendung an maintec als auch für die Rücksendung an den Kunden.

Unbeschadet dieser Regelung schließt maintec eine jeweilige Transportversicherung für jede Abholung und jede Sendung gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung ab. Versichert ist hierbei der Wert des Transportgutes (des Datenträgers), nicht jedoch der Wert der Daten (ideeller Wert).

Voraussetzung ist eine bedingungsgerechte Verpackung.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die durch fehlende oder auch mangelhafte Verpackung entstanden sind. Aus der Tatsache, dass maintec eine Transportversicherung für das Abhandenkommen und den Verlust der Sendung abgeschlossen hat, kann der Kunde keine Ansprüche ableiten.

9. Verjährung

Etwaige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten, Beginn der Verjährungsfrist bei Diagnosen mit dem Zugang des Diagnoseergebnisses, bei Wiederherstellungsaufträgen mit dem Zugang der wiederhergestellten Daten beim Kunden.

10. Kündigung

maintec behält sich bei Ereignissen, die nicht im Machtbereich von maintec liegen, ein Kündigungsrecht bzw. eine Vertragsanpassung für die Dauer und im Rahmen des Umfangs der Störung vor.

11. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Erklärungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen von maintec und Zahlung der Vergütung sowie sämtliche sich zwischen maintec und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen maintec und dem Kunden geschlossenen Dienstverträgen ist der Firmensitz von maintec: soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. maintec ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG) und entsprechenden Transformationsbestimmungen.

Hösbach 01.01.2007